

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>334/2017</b>
---	------------------------

### Betreff:

Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 - Mittelverteilung Sanierungs-/Erhaltungsmaßnahmen

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Rüting/Frau Darpe	25.09.2017

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 0	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Priorisierung der im Rahmen des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 eingehenden Anträge auf Bezuschussung von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen. Der Ausschuss entscheidet in der Sitzung am 27.11.2017 über die Reihenfolge der Antragsstellung.

**Erläuterungen:**

Am 29. Juni 2017 wurde das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung als Grundlage des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 verkündet. Es tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit diesem vierten Investitionsprogramm werden den Ländern weitere Bundesmittel in Höhe von insgesamt 1.126.000.000 Euro für den investiven Platzausbau zur Verfügung gestellt. Nordrhein-Westfalen erhält hiervon einen Anteil in Höhe von 242.969.021 Euro.

Allen Jugendämtern wird zunächst auch für dieses Programm ein Budget reserviert, für das bis zum 10. Januar 2018 entscheidungsreife Anträge eingereicht werden können. Das Budget wird anhand der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren zum Stichtag 31.12.2015 ermittelt.

Für den Zuständigkeitsbereich des **AKJF** beläuft sich das **Budget** auf **2.235.750 €**; von diesem Budget kann max. ein Betrag von **558.937 €** (25 % des Gesamtbudgets) für **Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen** eingesetzt werden.

Gleichwohl können diese Mittel aber auch für die Schaffung neuer Plätze eingesetzt werden. Allerdings ist eine Verwendung der zugewiesenen Mittel für neue Plätze (= 1.676.812 €) zugunsten von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ist **nicht** möglich.

Mittel dieses Kontingents, für die nicht spätestens bis zum 10. Januar 2018 entscheidungsreife Anträge vorliegen, werden neu vergeben.

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 werden Investitionsvorhaben gefördert, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dienen. Im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen des Bundes ist hier somit nicht nur eine Förderung von U3-Plätzen, sondern auch von Ü3-Plätzen vorgesehen.

Im Rahmen von Kindertagespflege können mit diesem Investitionsprogramm Maßnahmen gefördert werden, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017- 2020 des Bundes wurde die Überarbeitung der bestehenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Investitionsförderung notwendig. Die neugefasste „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wurde am 17. August 2017 im Ministerialblatt des Landes veröffentlicht.

Im Rahmen der Anpassung der Richtlinie wurden auch die Förderhöchstbeträge für Neu- und Umbaumaßnahmen deutlich erhöht. So können Neubaumaßnahmen nunmehr mit bis zu 30.000 Euro und Aus- und Umbaumaßnahmen mit bis zu 13.000 Euro gefördert werden.

Zudem ist im Rahmen des vierten Investitionsprogramms in Nordrhein-Westfalen in einem gewissen Rahmen erstmalig auch die Förderung von Maßnahmen für Plätze in Kindertageseinrichtungen, die ohne Erhaltungsmaßnahme wegfallen würden, möglich.

Erhaltungsmaßnahmen dienen zur Verbesserung des Raumprogramms, wie z.B. Anbau von fehlenden Nebenräumen, Schaffung zusätzlicher Bewegungsräume, Schaffung von Räumen zur Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten etc.. Unter Sanierung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu fassen, wie z.B. Beseitigung von Schäden, Dachsanierung, energetische Sanierung etc..

Die aktuell geplanten Maßnahmen zur Schaffung neuer Plätze in den Städten Drensteinfurt, Sassenberg, Telgte und Warendorf sowie in der Gemeinde Everswinkel können mit den zur Verfügung stehenden Mitteln für neue Plätze finanziert werden. Insofern kann der für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen vorgesehene Höchstbetrag von **558.937 €** auch für entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass das Antragsvolumen das mögliche Budget weit überschreiten wird. Seitens einiger Träger bereits angekündigte notwendige Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen könnten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln schon nicht mit den förderfähigen Höchstbeträgen finanziert werden.

Um einen genauen Überblick über die im Zuständigkeitsbereich des AKJF bestehenden Erhaltungs- und Sanierungsbedarfe zu bekommen, werden alle 27 Träger, in deren Eigentum sich insgesamt 64 Kindertageseinrichtungen befinden, im Rahmen einer Bedarfsabfrage zeitnah angeschrieben.

Im Anschluss daran stellt sich die Frage, wie das Budget auf die Antragsteller aufgeteilt werden kann.

Eine Verteilung der Mittel anhand des zeitlichen Eingangs der Zuschussanträge scheidet aus.

Die Verteilung der Mittel auf die in Betracht kommenden Tageseinrichtungen könnte anhand der Plätze entsprechend der Kindergartenbedarfsplanung erfolgen. Dies würde aber dazu führen, dass nur geringe Zuwendungen für die einzelnen Maßnahmen bewilligt werden könnten. Mit der Folge, dass damit die Finanzierung der Maßnahmen nicht sichergestellt wäre und die Realisierung von Sanierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen in Frage zu stellen ist.

In den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII „Städte und Gemeinden“ sowie „Kindertagesbetreuung“ wurde am 29.08.2017 diese Problematik dargestellt.

Einvernehmlich kamen alle Beteiligten zu der Einschätzung, dass das AKJF in Abstimmung mit dem Bauamt zunächst eine Gewichtung nach Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen vornimmt. Dem Ausschuss werden dann in der Sitzung am 27.11.2017 die dringlichsten acht Maßnahmen zur Entscheidung über eine mögliche Antragsstellung vorgelegt.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat